

18,1 % (langjähriger Mittelwert 16,7 %) den Schluss nahe, dass rasche Wiederveräußerungen von Grundstücken wohl eher nur sporadisch vorkommen. Über diese indirekten Folgerungen hinausgehende Fakten, die belegen könnten, wie rasch einmal erworbener Boden wieder in den Handel kommt, stehen in Liechtenstein gegenwärtig ebensowenig zur Verfügung, wie direkte Informationen, die darüber Auskunft geben, wie oft Geschäfte getätigt werden, die wegen kürzerer Eigentumsdauer mit erhöhten Steuersätzen zu belegen waren.

Tabelle 7: Entwicklung der Einnahmen aus der Grundstücksgewinnsteuer im Fürstentum Liechtenstein während der Jahre 1983 bis 1993

Jahr	Zahl der Veranlagungen	Steuerbarer Gewinn (in 1.000.-sFr)	Total Steuereinnahmen	Durchschnittssatz der Steuerbelastung (in %)
1993	441	42.420	7.063.145,60	16,7
1992	401	58.264	9.455.224,50	16,2
1991	402	83.641	14.367.691,55	17,2
1990	241	57.639	10.447.050,85	18,1
1989	264	82.792	14.333.102,40	17,3
1988	270	39.798	6.209.673,68	15,6
1987	203	26.527	4.194.797,60	15,8
1986	187	28.437	4.849.611,30	17,1
1985	155	56.944	9.821.993,40	17,2
1984	230	28.790	4.915.282,75	17,1
1983	241	23.332	3.543.424,70	15,2

Quelle: Rechenschaftsberichte der Regierung, laufende Jahre

Die geschilderten Umstände veranlassen somit zur generalisierten Einschätzung, dass die in der momentanen Form eingehobene Grundstücksgewinnsteuer die aktuelle Struktur der Grundeigentumsverteilung eher konservieren und damit womöglich sogar die langfristige Spekulation mit Bodenwertzuwächsen stützen hilft, als dass diese Abgabe dazu beitrüge, die rasche Bodenverfügbarkeit zu steigern.

c) Die erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung von Grundstücken

Als letzte Abgabekategorie, welche im Fürstentum Liechtenstein unter anderem auch das Grundeigentum miterfasst, bleiben die Erbschafts-